

STATUTEN

Familien-Verein Urdorf

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Familien-Verein Urdorf ist ein politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB mit Sitz in Urdorf ZH.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu wahren.
- den Kontakt zwischen Personen zu fördern, die sich für die Anliegen der Familie und der Schule interessieren
- gegenseitig Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- den Betrieb des Familienzentrums zu führen (Begegnungsort, Info-Drehscheibe und Raum für Veranstaltungen)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins steht sowohl natürlichen wie juristischen Personen offen, welche die Ziele nach § 2 unterstützen und fördern.
- 3.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung sowie Beschluss des Vorstandes.
- 3.3 Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung:
- die Statuten anzuerkennen
 - den Jahresbeitrag innerhalb der ersten Vereinsjahreshälfte zu entrichten
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Für das angebrochene Jahr ist stets der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.¹
- 3.5 Durch Generalversammlungsbeschluss können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
- ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen
 - durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen
- 3.6 Die Liste der Vereinsmitglieder darf weder vom Vorstand noch von einzelnen Mitgliedern für politische oder kommerzielle Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederadressen werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge, Spenden, Sponsoren etc.
- Ertrag von Veranstaltungen, Kursen etc.
- Einnahmen aus dem Betrieb des Familienzentrums
- Subventionen

¹ Paragraph 3.4 wurde geändert und an der GV vom 3.3.2010 genehmigt.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt und bildet Bestandteil dieser Statuten.

§ 5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

II ORGANISATION

§ 6 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand²

§ 8 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr findet jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres statt.

Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor der GV abzusenden.

Die Aufgaben der GV sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Abnahme/Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über Verwendung des Jahresergebnisses und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Voten zur Traktandenliste dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung vom Inhalt dieser Voten in Kenntnis zu setzen.

Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung an der GV gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder (mit Ausnahme von § 9 nachstehend). Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Für eine ausserordentliche GV gilt eine Einladungsfrist (unter Angabe der Traktandenliste) von mindestens 10 Tagen.

Sie muss einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Verlangen von 20% der Mitglieder

² Paragraph 7 wurde geändert und an der GV vom 3.3.2010 genehmigt.

§ 9 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

- Änderungen der Statuten sind möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesen an der GV zustimmen.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der GV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahl tritt die/der Gewählte in die Amtsdauer der Vorgängerin/des Vorgängers ein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Vorsitz.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Delegation von Kompetenzen an seine Mitglieder oder an Dritte entscheidet der Vorstand.

10.2 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Bestellung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben
- Förderung aller Aufgaben, die sich aus den Zielsetzungen nach § 2 ergeben
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Leitung des Familienzentrums und die Ausarbeitung des Betriebskonzepts
- Ressort Finanzen

Der Vorstand hat einmal jährlich über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft zu geben. Der Vorstand hat der GV für die Dauer eines Vereinsjahres ein Budget vorzulegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung der GV. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich. Die Zeichnungsberechtigung ist auf die Mitglieder des Vorstandes beschränkt. Der Vorstand setzt den Umfang der Zeichnungsberechtigung einzelner Mitglieder fest.

§ 11 Revision

Der Vorstand, in Vertretung durch den Rechnungsführer, legt die Resultate des vergangenen Buchhaltungsjahres offen und stellt der GV Antrag um Abnahme. Die GV kann auf Gegenantrag hin eine Revision verlangen, die innerhalb zweier Monate durchgeführt werden muss. Die GV genehmigt in diesem Falle die Rechnung mit Vorbehalt des positiven Resultats dieser Revision. Es sind dazu zwei Revisoren/Revisorinnen aus den an der GV anwesenden Mitgliedern zu wählen.³

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Urdorf, 3. März 2010

³ Paragraph 11 wurde geändert und an der GV vom 3.3.2010 genehmigt.